

Information über die Richtlinien zur Gewährung von Freizeitbeihilfen in sozialen Härtefällen

- Gültig ab 01.05.2006 -

I. Allgemeines

Für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen, die an Jugenderholungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten die Träger der außerschulischen Jugendbildung zusätzlich zur Förderung aus Mitteln des Landesjugendplans (Richtlinien Nr. 8 Jugenderholungsmaßnahmen) Zuschüsse des Landkreises Schwäbisch Hall.

II. Voraussetzungen

1. Der Zuschuss wird für Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 18 Jahren gezahlt, die im Landkreis Schwäbisch Hall wohnen.
2. Die Maßnahme muss mindestens 5 TeilnehmerInnen umfassen und wenigstens 5 Tage dauern. Der Zuschuss wird höchstens für 21 Tage gewährt.
3. Die Familie darf die Einkommensgrenze, die im Landesjugendplan für die Förderung der Jugend-erholungsmaßnahmen festgelegt ist (aktuelle Fassung s. Anhang), nicht überschreiten.

III. Höhe des Zuschusses

1. Der Zuwendungssatz des Landkreises Schwäbisch Hall beträgt pro Tag und Teilnehmer bis zu 4,00 €, wobei die Förderung durch Mittel des Landesjugendplans (z.Zt.: 5,10 € pro Tag) vorausgesetzt wird.

IV. Verfahren/Abrechnung

1. Um den Trägern unnötigen Aufwand zu ersparen gilt das gleiche Verfahren wie beim Landesjugendplan (Richtlinien Nr. 8 Jugenderholungsmaßnahmen). Die Antragsformulare des Landesjugendplans A1, A2 und ggfs. S2 und die Verwendungsnachweisformulare V2, L1 und ggfs. SV2 müssen als Kopie beim Amt für Jugend und Bildung / Referent für Jugendarbeit eingereicht werden. Das Amt für Jugend und Bildung benötigt hier noch zusätzlich ein Freizeitprospekt oder eine andere Angabe über den Preis der Maßnahme.
2. Maßnahmen, die ab dem 15. Oktober eines Jahres beginnen, werden im folgenden Kalenderjahr abgerechnet.
3. Der Zuschuss wird vom Landkreis Schwäbisch Hall an den Träger der Maßnahme überwiesen und ist von diesem in voller Höhe an den Erziehungsberechtigten weiterzugeben.

Die Abrechnung ist zu schicken an:

Landratsamt Schwäbisch Hall
Referent für Jugendarbeit
Dietmar Winter
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Weitere Informationen unter:
Telefon: 0791/755-7568
Fax: 0791/755-97568
E-mail: d.winter@LRASHA.de

Antragsformulare unter www.lrasha.de (unter Bürgerservice – Formulare A-Z – Jugendarbeit – Beihilfen der Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung.) zum downloaden möglich.